

## Das Schulwesen Tomaschows

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 26. Mai 1935

---

### die Anfänge des deutsch-evangelischen Schulwesens vor 100 Jahren - Kantor Johann Gottlieb Mischke – Stiftung Knothe

Nach bisher unveröffentlichten Urkunden dargestellt

Das kommende Schuljahr 1935/36 ist für das Schulwesen Tomaschows ein Jubeljahr. Denn mit Beendigung des laufenden Lehrjahres 1934/35 werden rund 99 Jahre verfließen sein, als Tomaschow offiziell eine deutsche-evangelische Schule erhielt. Auf das 100. Schuljahr bedeutet insbesondere die Berufungsurkunde hin, die das evangelische Kirchenkollegium dem ersten Tomaschower Lehrer und Organisten, Johann Gottlieb Mischke gelegentlich dessen Anstellung als Kantor der evangelischen Kirche aus gefolgt hat. Das denkwürdige Dokument das in den Akten der früheren Masowischen Wojewodschaftskommission aufbewahrt ist, lautet:

#### Voaktion

*für den Organisten der evangelischen Kirche in Tomaschow, Herrn Lehrer Johann Gottlieb Mischke.*

*Das Kollegium der evangelischen Kirche zu Tomaschow beruft hier durch den Lehramtskandidaten, Herrn Johann Gottlieb Mischke, der seit dem 17. Mai l. J. die Pflichten eines Organisten ausüben, zum Kantor der evangelischen Kirche in Tomaschow mit der Verpflichtung, die auf ihn entfallenden Obliegenheiten während der Gottesdienste, ferner bei Trauungen und Beerdigungen nach den Anweisungen des Pastors treulich zu erfüllen, die Gemeindejugend im Kirchengesang auszubilden, die zum Unterhalt einer Elementarschule erforderliche Genehmigung der Behörden zu erlangen. Weiterhin wird Herrn Mischke zur Pflicht gemacht, einen sittlich einwandfreien Lebenswandel zu führen, so wie es eines wahrhaften Christen würdig ist. Herrn Johann Gottlieb Mischke sichern wir für seine Dienste zu:*

- 1. einen Jahresgehalt von 500 Zlp.*
- 2. für ein Taufen 1. Klasse 1 Zl.; 2. Klasse 18 Groschen; 3. Klasse 9 Groschen;*
- 3. für eine Trauung 1. Klasse 3 Zl.; 2. Klasse 3 Zl. 15 Gr.; 3. Klasse 20 Groschen;*
- 4. für eine Beerdigung 1. Klasse 4 Zl.; 2. Klasse 2 Zl.; 3. Klasse 1 Zl.;*
- 5. freie Wohnung, falls das Pastorhaus mit Wirtschaftsgebäuden vollständig ausgefertigt sein wird, bestehend aus zwei Wohnräumen*
- 6. zinsfreie Magdeburger Morgen Gartenfeld im Weichbild der Stadt Tomaschow-Mazowiecki, den 6. Juni (25. Mai) 1836.*

*Für den Vorsitzenden des Kollegiums: Olszewski. Antoni Wronski, Bürgermeister der Stadt Tomaschow, Pastor Benni. Die Mitglieder des Kollegiums: Tobias Immanuel Knothe, Friedrich Stumpf, E. Fürstenwald. Die vorliegende Vokation akzeptierend: Johann Gottlieb Mischke.*

Die Berufungsurkunde des Kirchenkollegiums wurde von der Masowischen Wojewodschaftskommission am 21. September 1836 bestätigt. Durch diese Genehmigung ist auch die Schule in Tomaschow offiziell sanktioniert worden. Kantor Mischke, ein ausgezeichnete Lehrer und Erzieher, verstand es, die von ihm ins Leben gerufene Schule auf eine hohe Stufe zu stellen, sodass ihm nicht nur die Anerkennung der Bürgerschaft, sondern auch die der vorgesetzten Schulbehörde zuteil wurde.

Über die Entwicklung der Tomaschower evangelischen Elementarschule und über die Tätigkeit Kantor Mischkes werden wir später einmal näher zurückkommen. Im Vorliegenden wollen wir nur in groben Zügen auf die Anfänge des Schulwesens hinweisen einer Tat gedenken, die in Tomaschow bereits in

## Das Schulwesen Tomaschows

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 26. Mai 1935

---

Vergessenheit geraten zu sein scheint. Es war die Tat eines reichen Tomaschower Bürgers und Fabrikanten, dem die Entwicklung des Schul- und evangelischen Kirchenwesens am Herzen lag.

### Stiftung Knothe

Die Ostseite des Grundstücks der evangelischen Kirche am Markte grenzte mit dem Immobil eines gewissen Ludwik Pawlowski, der in seinem Hause eine Gastwirtschaft unterhielt, in der es an Sonn- und Feiertagen oft laut herging. Der aus der gastwirtschaftsbringende Lärm war störend ebenso für die Kirche als auch für die übrige Nachbarschaft, zu der das Wohnhaus des Tuchfabrikanten Friedrich Knothe gehörte. Um diesen Zuständen ein Ende zu bereiten, entschloss sich Knothe, das Haus von Pawlowski käuflich zu erwerben und dieses der evangelischen Kirche unter der Bedingung zu schenken, dass es für ewige Zeiten den Zwecken der evangelischen Schule und der Wohnung für Kantor, Lehrer und Küster diene.

Nachdem Friedrich Knothe mit dem Hausbesitzer Pawlowski handelseinig war und letzterer das Haus an Knothe für die Summe von 1140 Silberrubel verschrieben hatte, wandte sich der Stifter in einem Schreiben an das Konsistorium in Warschau, dem Pastor Benni die erforderliche Vollmacht zur offiziellen Übernahme des Hauses und zur Verschreibung des Grundstücks zugunsten der Kirche zu erteilen. Der Schenkungsakt kam am 23. März 1854 vor dem Notar Roskowski zustande und wurde auf Grund des Artikels 168 des evangelischen Kirchengesetzes vom 20. Februar 1849 von der damaligen allerhöchsten Instanz, der Rada Administracyjna des Königreichs Polen, genehmigt und das Sitzung vom 26. Januar 1855 ordnungsgemäß als Eigentum der evangelischen Kirche in Tomaschow bestätigt.

Durch diese Schenkung war die evang. Gemeinde Tomaschows das Schulwesen auszubauen und durch Eröffnung eines Pensionats zu erweitern. Auf die Entwicklung der evangelischen Schule und des Pensionats werden wir bei späterer Gelegenheit zurückkommen. Heute wollen wir nur feststellen, dass sich die Familie Knothe, deren Nachkommenschaft zum Teil in Pabianice, zum Teil in Lodz und Warschau wohnt, durch diese Stiftung ein ewiges Denkmal gesetzt hat, das aber in Tomaschow leider noch nicht den sichtbaren Ausdruck gefunden hat, den die Stiftung als solche verdient. Wir hoffen, dass die Gegenwart nachholen wird, was die Vergangenheit versäumt hat. Das Schulgrundstück bildet einen wichtigen und wertvollen Teil des Gesamtvermögens der Kirche.

### Die Kantoratschulen der Tomaschower ev. Parochie

Pastor Benni ließ es sich nicht nehmen, überall. Kantorratschulen und Bethäuser ins Leben zu rufen, wo die Voraussetzungen für eine Existenz der Schulen vorhanden waren.

### In Lipianki

Kolonie der Gemeinde Niewiadow, war bereits das Schul- und Bethaus dem Lehrer und Kantor Heinrich Wodtke zur zeitweiligen Verwaltung übergeben worden. Am 5. August 1839 erhielt Pastor Benni von der Kalischer Superintendentur die Vollmacht, den Lehrer Wodtke in sein Amt einzuführen und gleichzeitig einen Friedhofsvorstand wählen zu lassen.

Die Wahl erfolgte laut den Akten der Masowischen Wojewodschaftskommission am 25. März 1840 in Anwesenheit folgender Kolonisten von Lipianki: Peter Belter, Schultheiß; Peter Ziegenhagen; Gottlieb Balter vel Raczynski, Wilhelm Dense, Friedrich Pflanz, Gottlieb Günther, Friedrich Henning, Christian Schildberg, August Sax, Johann Pyde, Christoph Ganzke, Martin Ganzke, Andreas Schultz, Daniel Giebler, Friedrich Junkto, Martin Lehmann, Andreas Schultze, Ferdinand Wilke.

### In Wykno,

## Das Schulwesen Tomaschows

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 26. Mai 1935

---

Gemeinde Niewiadow, wurde zum Lehrer und Kantor Johann Binder eingesetzt. Die Wahl des ersten ordnungsmäßigen Schul- und Friedhofsvorstandes erfolgte laut Ballprotokoll am 27. Mai 1840 in Gegenwart der Wirte: Johann Friedrich, Gottfried Puchstein, Samuel Leder, Andreas Krüger, Andreas Kluk, Gottlieb Pfeiffer, Gottlieb Fuhrmann, Michael Leder, Gottlieb Krüger, Johann Freyer, Johann Glaß, Joh. Wolff, Gottlieb Fenske, Daniel Junkto, Christian Junkto, Gottfried Henning, Andreas Krüger, Christoph Schmitke, Carl Beck, Gottlieb Seppik.

Zu Vorstehern wurden gewählt: Schultheiß Christian Junkto, Daniel Junkto und Johann Friedrich.

Wie dringend notwendig die Einrichtung einer Schule in Wykno war, geht daraus hervor, dass das Wahlprotokoll nur der eine Landwirt Johann Friedrich eigenhändig unterschreiben konnte. Die übrigen Landwirte vermochten sich nur durch Kreuzzeichen im Protokoll zu verewigen.

### In Laczkowice,

Gemeinde Jankow, wurde ein geordnetes Schulwesen 1842 eingerichtet. Nach dem Wahlprotokoll wurden in den Schul- und Friedhofsvorstand gewählt: Schultheiß Adalbert Häusler und Gottfried Schultz aus Lonczkowice sowie Jakob Desselberger und Gottfried Seiler aus Maksymilianow. Als Lehrer und Kantor amtierte Ludwig Pfeiffer.

In späteren Jahren erhielten folgende Kolonien Kantoratsschulen: Helenow: erster Lehrer Michael Lemke; Ciosny: erster Lehrer Martin Friese. Beide Schulen wurden kurz vor dem Januar-Aufstand 1863 eingerichtet.

### Der Kantoratsschulen

Die Pflichten der Lehrer das Wesen der evangelischen Kantoratsschulen charakterisiert am besten die sogenannte „Instruktion für Kantoratslehrer“, die das Konsistorium in Sachen des evangelischen Schulwesens in den dreißiger Jahren erlassen hatte. Diese „Instruktion“ enthielt 24 Artikel und diente den Kantoratslehrern als Richtschnur. Die einzelnen Artikel lauteten:

1. *Es wird dem Lehrer zur Pflicht gemacht, in dem Bethause zu Ciosny zur bestimmten Zeit, und zwar in der durch das Ev.-Augsb. Konsistorium vorgeschriebenen Ordnung den Gottesdienst gewissenhaft zu halten.*
2. *Solcher Gottesdienst soll von ihm an jedem Fest- und Sonntage abgehalten werden, die Tage ausgenommen, an welchen er, so wie auch die Pfarrkinder in Tomaschow sich befinden sollen.*
3. *Ferner soll er die Andacht und Absingung eines Morgengliedes aus dem Warschauer Gesangbuch anfangen.*
4. *Die für den Sonntag oder das Fest bestimmte Epistel oder ein bzw. zwei Kapitel aus der Heiligen Schrift vorlesen, nachdem er zuvor ein entsprechendes Gebet aus dem Warschauer Gesangbuch gelesen hat.*
5. *Nach Vorlesung der Epistel oder der Kapitel aus der Heiligen Schrift wird das Hauptlied vor der Predigt aus dem vorgenannten Gesangbuch gesungen.*
6. *Nachfolgend verliest der Lehrer die Predigt aus dem Buche „Gottfried Kleiners Hirtenstimme“, darauf ein Gebet aus dem neuen Warschauer Gesangbuch und das „Vater unser“.*
7. *Er endigt den Gottesdienst durch Absingung eines passenden Liedes aus dem vorgenannten Gesangbuch.*
8. *Er soll in allen Stücken dem Pastor als seinem nächsten Vorgesetzten Folgsamkeit beweisen, sowie den Anordnungen des Kirchenvorstandes willig alles ausführen, was ihm in betreff seines Berufes von ihnen aufgetragen wird.*

## Das Schulwesen Tomaschows

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 26. Mai 1935

---

9. *Er soll die Kinder, die zu dem evangelischen Kirchhofs- und Schulverbände gehören, zweimal wöchentlich, in den für sie bequemsten Stunden, die der Pastor zu bestimmen hat, unentgeltlich im Singen unterrichten wie auch im Notenlesen und besonders in Kenntnis der Melodien und im Absingen der Antworten oder der sogenannten Responsorien, die in der Kirche beim Gottesdienst in Gebrauch sind.*
10. *Er soll den Unterricht in den durch den Lektionsplan vorgeschriebenen Stunden, ohne auf die Zahl der Schüler zu sehen, welche die Schule besuchen, mit Berücksichtigung der in dieser Beziehung in unserem Lande gültigen Vorschriften an dem dazu bestimmten Orte täglich selbst erteilen, mit alleiniger Ausnahme der Tage und Zeiten, an welchen die Schüler Ferien haben.*
11. *Er soll während der Unterrichtszeit beständig in der Schule gegenwärtig sein, sich während dieser Zeit mit nichts anderem beschäftigen und vor allem darauf achten, dass beim Unterrichten in der Schule, Ruhe, Anstand und Sittlichkeit aufrecht erhalten werden.*
12. *Da die tägliche Lektion mit einem Gebet anfangen und mit einem solchen endigen soll, so ist der Lehrer verbunden, darauf zu achten, dass einer von den Schülern nach der Reihe Peter, die andern mit Aufmerksamkeit und Gottesfurcht zu hören.*
13. *Dass er sich beim Erteilen des Unterrichts an einer von der rechtmäßigen Behörde und dem Pastor vorgeschriebene Methode halte und über den Fleiß und die Fortschritte der Schüler und Schülerinnen wie über ihre Aufführung eine gewissenhafte Kontrolle führe.*
14. *Dass er der zu confirmierenden Jugend die Grundlehren der Religion und des ev.-augsb. Bekenntnisses aus dem Buche „Biblischer Katechismus nach der Bromberger Ausgabe“ in den ersten 8 Monaten eines jeden Jahres, den Anfängern im Verlaufe des ganzen Jahres erkläre.*
15. *Dass er keine Frau zum Kirchengange annehme.*
16. *Dass er keine Grabreden halte, auch keine Vorbereitungsreden zur Trauung.*
17. *Dass er sich mit den Rechnungen der Einkünfte des Grabgeldes beschäftige, zugleich die Aufsicht über den Kirchhof habe und den Schlüssel von demselben.*
18. *Dass er bei persönlicher Verantwortlichkeit weder eine Leiche auf dem Kirchhofe beerdigen lasse noch selbst beerdigen, bevor ihm nicht die Erlaubnis eines Zivilbeamten, zu welchem er gehört, vorgelegt werde, die ihm zugleich als Beweis dienen wird, dass der Totenakt aufgenommen worden ist.*
19. *Dieser Erlaubnisscheine sollen als Beweise in den Akten des Kirchhofsvorstandes aufbewahrt werden und zugleich als Nachweis der durch den Kantor abgehaltenen Begräbnisse und der Einnahme des Grabgeldes dienen.*
20. *Alle Korrespondenzen und Rechnungen des Kirchhofsvorstandes ist der Kantor zu führen verpflichtet.*
21. *Ohne Erlaubnis des Kirchhofsvorstandes darf der Kantor den Ort seines Amtes nicht verlassen.*
22. *Insonderheit ist der Kantor verpflichtet, sich aller Orten und beständig samt seinen Hausgenossen anständig und sittlich zu betragen und alles zu vermeiden, was für die Gemeinde ein Ärgernis werden oder ihren Frieden stören könnte.*
23. *Seine Pflicht ist es auch, die Zirkulare des Pastors den in seinem Reviere wohnenden Glaubensgenossen vorzulegen, sie ihnen vorzulesen und sie von ihnen unterschreiben zu lassen.*
24. *Sollte er von seinen Verbindlichkeiten befreit sein wollen, so muss er den Kirchhofsvorstand sechs Monate vorher solches melden und auf dem vorgeschriebenen Wege seine Entlassung bei der geistlichen Landesbehörde nachzusuchen.“*

Diese Bestimmungen waren nicht bloß für die Parochie Tomaschow, sondern für das gesamte Kantoratswesen der kongresspolnischen ev. Landeskirche maßgebend.

## Das Schulwesen Tomaschows

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4151&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 26. Mai 1935

---

Zum Schluss wollen wir noch einige Worte der Person widmen, die mit kundiger Hand das Kirchen- und Kantoratschulwesen der Parochie Tomaschow organisierte und dreißig Jahre lang ununterbrochen leitete.

### Pastor Benni

der seit 1833 das Seelsorgeramt in Tomaschow innehatte, wurde am Tage des Januaraufstandes 1863 krank, um nicht mehr zu genesen. Am Neujahrstag 1863 richtete er noch an das Konsistorium das dringende Gesuch, ihm seinen Sohn, der als Feldprediger der Warschauer Garnison angestellt war, zu Hilfe zu schicken. Das Konsistorium erfüllte die Bitte des Vaters, sodass Pastor Hermann Benni jun. sofort an das Krankenbett seines Vaters eilen konnte. Am 23. Januar 1863 starb Pastor Johann Jakob Benni.

Über das Ableben Pastor Bennis und die Ernennung seines Nachfolgers fanden wir in den Akten der Masowischen Wojewodschaftskommission einiger Aufzeichnungen, von denen wir nur diejenigen des Konsistoriums wiedergeben wollen, die sich auf die Einsetzung Pastor Hermann Bennis zum ständigen vom Verweser der Tomaschower evangelischen Gemeinde beziehen.

*„Nr. 611. Warschau, den 13. April 1863. An die Gouvernementsverwaltung Warschauer. In Ergänzung der Mitteilung vom 14. Januar d. J. hat das Konsistorium die Ehre, dem Gouvernementamt in Warschau mitzuteilen, dass am 23. Januar d. J. der Pastor der evangelischen Gemeinde Tomaschow, Johann Jakob Benni, gestorben ist und dass der zeitweilige Administrator dieser Gemeinde, Herr Pastor Hermann Benni, zum ständigen Verweser der Gemeinde Tomaschow bestimmt worden ist. (gez.) Pastor Ludwig, Generalsuperintendent.“*

In der Geschichte des evangelischen Schulwesens in Tomaschow nimmt der Name Pastor Johann Jakob Bennis und des ersten Kantors und Lehrers Mischke einen ehrenvollen Platz ein. Die Arbeit dieser Erzieher der deutschen Jugend war umso schwerer als sie der Fürsorge des Grundherrn Ostrowski entbehrten und nur auf die Hilfe des Kollegiums der evangelischen Kirche angewiesen waren. Mit Rücksicht auf die Verdienste des Kirchenkollegiums wollen wir noch die Namen der Kirchenvorsteher nennen, die während der Amtszeit Pastor Bennis sen. in Tomaschow amtierenden: Vom 28. November 1830 bis 5. Januar 1833: Eduard Barchwitz († 1831). Gottlieb Siebert, Tobias Immanuel Knothe, Karl Fürstenwald, Carl Gottlieb Zimmermann, Gottlieb Siebert. Vom 2. November 1852 bis zum Tode Pastor Bennis im Jahre 1863: Friedrich Stumpf, Friedrich Knothe, Karl Fürstenwald, Karl Friebös, Gottfried Schultz, Friedrich Gietzel.

Die ersten Küster waren: Johann Roland, vom 4. Januar 1834 bis 15. Mai 1838; Johann Zobel, vom 18. Mai 1838 bis 31. Dezember 1845. Christian Zobel vom 1. Januar 1846 bis zum Tode Pastor Bennis im Jahre 1863.